

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Ibbenbüren vom 24. Mai 2013 ^{*)}

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz – und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994, Seite 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012, GV NRW S. 436),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, Seite 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011, GV NRW Seite 687),
- § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I S. 2714),

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 4. März 2015 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Ibbenbüren vom 24. Mai 2013 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, Krammärkten und zu den Kirmessen erhebt die Stadt Ibbenbüren Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Kirmessen in der Stadt Ibbenbüren sind als Volksfeste gem. §§ 60 b, 69 GewO festgesetzt worden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Stand- und Stellplätze benutzt.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer auf privaten Stellflächen an Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen als Anbieter teilnimmt.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte in Ibbenbüren und Laggenbeck werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach der Art des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 Nr. 1 genannten Tagessätzen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Krammärkte werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach der Art des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 Nr. 2 genannten Tagessätzen erhoben.

^{*)} in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. März 2015

- (3) Die Gebühren für die Kirmessen werden einmalig erhoben. Die Gebühren richten sich nach den in § 6 genannten Gebührensätzen. Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inkl. seitlicher Überstände und blinder Fronten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze. Die Gebührenpflicht bei den Kirmessen entsteht mit der schriftlichen Zusage zur Teilnahme.
- (2) Die Gebühren für die Wochen- und Krammärkte gem. § 5 sind von den Teilnehmern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Ibbenbüren zu zahlen, sofern nicht auf besondere Aufforderung eine vorherige Überweisung an die Stadtkasse Ibbenbüren zu erfolgen hat.
- (3) Die Kirmesgebühren gem. § 6 für die Kirmes in Laggenbeck sind am 15. Mai und die für die Innenstadtkirmes sind am 15. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag fällig. Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird.

§ 5

Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte

Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Wochen- und Krammärkte beträgt die Gebühr pro Tag

1. Wochenmärkte	<u>Stadtmitte</u>	<u>Laggenbeck</u>
a) Für einen Verkaufsstand, gleich welcher Art, einschließlich der Abstellfläche für Körbe, Kisten, Fahrzeuge usw.; je angefangene lfd. Frontmeter des Standes	1,50 €	0,70 €
b) Für Verkaufsstellen der Spezialisten (fliegende Händler); je angefangene lfd. Frontmeter des Standes	7,00 €	2,60 €

2. Krammärkte

- | | | |
|---|-----------------------|-----|
| a) Für die Überlassung eines Platzes, soweit er zum Verkauf von Wochenmarktartikeln einschließlich Verkaufsstellen der Spezialisten dient | wie bei Wochenmärkten | --- |
| b) Für alle anderen Verkaufsstellen je angefangene lfd. Frontmeter des Standes | 3,80 € | --- |

§ 6

Höhe der Gebühren für Kirmessen

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Kirmessen beträgt die Gebühr pro Tag für

	<u>Stadtmitte</u>	<u>Laggenbeck</u>
a) Verkaufsstände, soweit sie nicht unter g) - i) fallen		
1. je qm bis 20 qm	2,08 €	1,68 €
für den 21.-50. qm	1,04 €	0,84 €
für jeden weiteren qm	0,62 €	0,34 €
2. Mindeststandgeld:		
bis zu 5 qm	10,40 €	8,40 €
6 - 10 qm	20,80 €	16,80 €
mehr als 10 qm (ab 15 qm Berechnung nach 1.)	31,20 €	25,20 €
b) Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte		
je qm bis 20 qm	2,08 €	1,68 €
für den 21.-50. qm	1,04 €	0,84 €
für jeden weiteren qm	0,42 €	0,34 €
c) Verlosungsgeschäfte je qm	2,08 €	2,02 €
d) Kinderfahrgeschäfte		
je qm bis 20 qm	2,08 €	1,68 €
für den 21.-50. qm	0,83 €	0,84 €
für jeden weiteren qm	0,42 €	0,34 €
e) Geschicklichkeit		
je qm bis 20 qm	2,08 €	1,68 €
für den 21.-50. qm	0,83 €	0,67 €
für jeden weiteren qm	0,42 €	0,34 €

f)	Automatenspiele		
	je qm bis 20 qm	2,29 €	1,85 €
	für den 21.-50. qm	0,83 €	0,84 €
	für jeden weiteren qm	0,62 €	0,34 €
g)	Imbissbetriebe je qm	6,66 €	5,71 €
h)	Ausschankbetriebe je qm	11,87 €	9,24 €
i)	Schank- und Wirtschaftszelte		
	je qm bis 500 qm	1,67 €	0,84 €
	für den 501. - 1000. qm	0,83 €	0,67 €
	für jeden weiteren qm	0,62 €	0,50 €
j)	Bewirtschaftete Freifläche je qm	4,58 €	3,86 €

(2) Die nachstehend genannten Gebühren werden als einmalige Pauschale erhoben

	<u>Stadtmitte</u>	<u>Laggenbeck</u>
a) Abfallentsorgung je Geschäft	14,00 €	7,00 €
b) Nutzung der bereitgestellten Wohnwagenstellplätze während der Kirmessen für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme je Beschicker	67,00 €	77,00 €

§ 7

Gebührenhöhe für Teilnehmer der Kirmessen auf privaten Stellflächen

Von zugelassenen Teilnehmern auf privaten Stellflächen wird u.a. für Versorgungseinrichtungen, Versorgungsleistungen, Gemeinkosten und Werbung eine Gebühr i.H.v. 50 % der unter § 6 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei der Ermittlung der Gebühren wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 1. Juni 2013 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" veröffentlicht und tritt am 2. Juni 2013 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am:

	veröffentlicht:	Inkraft getreten:
1. Änderungssatzung	10. Mai 2014	11. Mai 2014
2. Änderungssatzung	25. April 2015	26. April 2015